

**757. Quartierplan.** A. Mit Zuschrift vom 8. März 1899 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen dem Schrägweg, der Badenerstraße, der Cypressenstraße und der Kochgasse im Kreise III zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 27. März 1896. Ein Rekurs von D. Streuli ist gemäß Mitteilung des Stadtrates vom 8. März 1899 durch Vergleich beigelegt. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Juli 1896 sind beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Quartierplan enthält zwei Längs- und zwei Querstraßen. Die nördliche Längsstraße, genannt Wengistraße, verläuft annähernd parallel der Kochstraße und erhält eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoire von 2,25 m und einen nördlichen Vorgarten von 5,5 m Breite, zusammen einen Baulinienabstand von 16 m. Ihre Niveaulinie steigt von der Zentralfriedhof- resp. Cypressenstraße bis zum Schrägweg mit 0,84 ‰ an.

Die südliche Längsstraße von der Cypressenstraße bis zum Schrägweg ist annähernd parallel der Badenerstraße und erhält das nämliche Querprofil und den nämlichen Baulinienabstand wie die Wengistraße.

Die Niveaulinie verläuft mit gleichmäßiger Steigung von 1,45 ‰ gegen den Schrägweg hin.

Die östliche Querstraße bildet die Fortsetzung der MarthasträÙe, ist aber in der Richtung etwas nach Westen gedreht. Sie erhält gleich der westlichen Querstraße welche die Kochgasse mit der Badenerstraße verbindet, 8 m Fahrbahn und zwei Trottoire von je 4 m Breite, somit einen Baulinienabstand von ebenfalls 16 m.

Die Niveaulinie der östlichen Querstraße oder verlängerten MarthasträÙe fällt von der Badenerstraße mit 3,35, 7 und 4,5 ‰ gegen den Schrägweg, während die Niveaulinie der anderen Querstraße von der Badenerstraße gegen die Kochgasse hin Gefälle von 5,23, 6,4 und 5,60 ‰ erhält.

Der nämliche Quartierplan ist bereits unterm 15. Juli 1896 zur Genehmigung vorgelegt worden, wurde aber mangels genehmigter Bau- und Niveaulinien des Schrägweges durch Verfügung vom 14. August 1896 an den Stadtrat zurückgewiesen.

Nachdem nun unterm 2. August 1898 die Bau- und Niveaulinien des Schrägweges genehmigt worden sind und somit der Vorschrift in § 2 der Verordnung vom 24. Februar 1894 betr. das Verfahren bei Prüfung von Quartierplänen Genüge geleistet ist, steht der Genehmigung nichts mehr im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen dem Schrägweg, der Badenerstraße, der Cypressenstraße und der Kochgasse mit den Bau- und Niveaulinien von zwei Längs- und zwei Querstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.